



Roloff · Nitschke
Anwaltssozietät



16. Nov. 2009

Eingegangen - Werder

Geschäftsnummer:
33 O 19210/08

P R O T O K O L L

aufgenommen in öffentlicher Sitzung der 33. Zivilkammer des
Landgerichts München I am 10.11.2009.

Gegenwärtig:

Vorsitzende:	Vors. Richterin am LG Pecher
Beisitzer:	Richter am LG Meinhardt
Beisitzerin:	Richterin am LG Holzner
Urk.B. der Geschäftsstelle:	Justizangestellte Daubner

In Sachen

Bundesverband Deutsche Tafel e.V., vertr. durch den Vorstand
Gerd Häuser, Jochen Brühl, Hans Mengeringhaus, Willy
Wagenblast und Gerhard Hampl, Französische Str.13, 10117
Berlin

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Müller-Bore & Partner, Grafinger Str. 2,
81671 München Gz.: ZWTAF006-wz/ko

gegen

Kindertafel-Glockenbach e.V., vertr. durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Ulrich
Ludwig, Thalkirchner Str. 88, 80337 München

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Roloff - Nitschke, Brandenburger Str. 143, 14542
Werder Gz.: 31.839.09

wegen Unterlassung u.a.



erschieden nach Aufruf der Sache:

für die Klagepartei: Rechtsanwalt Koerl und Rechtsanwältin Costescu, sowie der Vorstandsvorsitzende des Klägers, Herr Häuser,

für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Nitschke und Herr Ludwig, Vorstandsvorsitzender des Beklagten

Die Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Beklagtenvertreter trägt vor, dass der Beklagte selbst keine Lebensmittel einsammelt, sondern die Verteilung von Lebensmitteln an Kinder lediglich mit eingesammelten Geldspenden finanziert und die Verteilung der Lebensmittel überwacht.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.
Die Sitzung wird fortgesetzt.

Beklagtenvertreter beantragt Schriftsatzfrist auf den Schriftsatz der Klagepartei vom 02.11.2009, den er erst am 03.11.2009 erhalten hat.

Klägervertreter stellt Antrag aus der Klageschrift vom 04.11.2008.

Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung sowie Vollstreckungsschutz gemäß Schriftsatz vom 29.10.2009.



Hilfsweise beantragt Beklagtenvertreter, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung der Marke „Kindertafel“ Nr. 30771100.5 auszusetzen.

Die Parteien schließen folgenden widerruflichen

Vergleich:

- I. Der Beklagte erkennt die Grundsätze des Klägers gemäß der Anlage zum Vergleich an mit der Maßgabe, dass er von Spendengeldern Lebensmittel für die gesunde Ernährung von Kindern finanziert.
- II. Der Beklagte beschränkt seinen Tätigkeitsbereich auf München.
- III. Der Kläger duldet die Kennzeichnung Kindertafel-Glockenbach e.V. des Beklagten einschließlich der Benutzung der entsprechenden Domain.
- IV. Der Kläger verzichtet auf Auskunfts- und Schadensersatzansprüche sowie auf die Erstattung der Abmahnkosten.
- V. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- VI. Dieser Vergleich kann von beiden Parteien durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis 10.12.2009 widerrufen werden.

- vorgelesen und genehmigt –



Die Vorsitzende verkündet sodann folgenden

Beschluss:

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird dem Beklagtenvertreter
Schriftsatzfrist bis 21.12.2009 gewährt

und Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf

**Dienstag, den 19.01.2010, 15.00 Uhr, Sitzungssaal 301/III,
Justizgebäude am Lenbachplatz 7**

Die Vorsitzende:

Pecher
Vors. RichterIn am LG

Die Urkundsbeamtin:

Daubner
Justizangestellte